

---

Evangelisch-Lutherische Gemeinde Bozen  
Comunità Evangelica Luterana di Bolzano

---

Evangelische Gemeinde A.B. Bozen - Gries  
Comunità Evangelica C.A. Bolzano - Gries

# SATZUNG STATUTO



I - 39100 Bolzano-Bozen . Via Col di Lana Str. 10  
T 0471 281 293 . F 0471 262 918 . [bolzano@chiesaluterana.it](mailto:bolzano@chiesaluterana.it)

---

# SATZUNG

## DER EVANGELISCHEN PFARRGEMEINDE A.B.

### BOZEN - GRIES

---

#### I. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

##### § 1

(1) Die evangelisch-lutherische Pfarrgemeinde Augsburgischen Bekenntnisses (A.B.) ist eine selbständige Gemeinde, die sich auf den freiwilligen Zusammenschluss der im Bozner Pfarrbezirk ansässigen getauften, evangelischen Christen gründet.

(2) Die Pfarrgemeinde wird durch ihre Mitglieder getragen, die durch ihre Mitarbeit und Spenden das Bestehen dieser selbständigen, evangelisch-lutherischen Gemeinde gewährleisten.

##### § 2

(1) Die Pfarrgemeinde verfolgt den Zweck, für alle im Pfarrbezirk wohnenden evangelischen Christen evangelische Seelsorge und Gottesdienste anzubieten, Kinder und Jugendliche religiös zu unterrichten, sowie für Aufbau und Gestaltung eines christlichen Gemeindelebens zu sorgen.

(2) Sie leistet diakonische Arbeiten durch Ausübung sozialkaritativer Dienste und stellt dazu ihren Immobilienbesitz zur Verfügung, auch durch Überlassung von Wohnungen an Gemeindeangehörige. Die Pfarrgemeinde verwaltet ebenfalls den ihr gehörenden evangelischen Friedhof in Bozen-Oberau.

(3) Die im Gottesdienst und in den Amtshandlungen gebräuchlichen Sprachen sind deutsch und/oder italienisch.

den evangelischen Institution zu übertragen mit dem Vorbehalt, dass dieses Vermögen für eine etwaige Neugründung der Gemeinde innerhalb einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Frist verfügbar bleibt.

gez. Gioachino Fraenkel, Kurator  
gez. Anne-Rose Lier, Vizekuratorin  
gez. Ingo Stermann, Vorstand  
gez. Gianguido Isotti, Notar

Urkunde Nr. 140.657 - Bozen, 01.04.2007

(2) Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist auf einer weiteren Generalversammlung mit gleicher Mehrheit zu bestätigen. Auf beiden Generalversammlungen ist die Beschlussfähigkeit ausdrücklich festzustellen. Zwischen beiden Generalversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegen.

(3) Vor Einberufung der ersten Generalversammlung ist dem Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und dem Schlichtungsausschuss der Synode unter Mitteilung der Tagesordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ein Vergleich anzustreben. Bleibt es bei dem Antrag auf Ausscheiden, so sind das Konsistorium und der Schlichtungsausschuss der Synode rechtzeitig zur Generalversammlung einzuladen; ihre Vertreter haben das Recht, das Wort zu ergreifen.

(4) Der Schluss über das Ausscheiden wird mit Ablauf des Haushaltsjahres der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien wirksam.

## **Auflösung der Gemeinde**

### **§ 35**

(1) Der Kirchenvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder können, ausführlich begründet, die Auflösung der Gemeinde beantragen.

(2) Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Er ist auf einer weiteren Generalversammlung mit gleicher Mehrheit zu bestätigen. Auf beiden Generalversammlungen ist die Beschlussfähigkeit ausdrücklich festzustellen. Zwischen beiden Generalversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegen.

(3) Zu der ersten betreffenden Generalversammlung ist das Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien einzuladen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle einer gültigen Auflösung der Gemeinde ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen einer von der Generalversammlung zu bestimmen-

### **§ 3**

Der Pfarrbezirk der Pfarrgemeinde Bozen erstreckt sich auf diejenigen Teile der Provinzen Bozen und Trient, die auf und östlich der Linie Brenner-Gargazon-Mendelpass-Mezzolombardo-Torbole liegen.

### **§ 4**

(1) Die Pfarrgemeinde Bozen gründet sich in Glauben und Lehre, Kultus und Verfassung auf die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, auf die altkirchlichen Symbole und auf die Augsburgische Konfession von 1530.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen, die Spendung der Sakramente und die Erteilung des kirchlichen Unterrichts erfolgen in Anlehnung an die Agenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (EKD) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

Die Pfarrgemeinde ist Körperschaft italienischen öffentlichen Rechtes (Ente morale riconosciuto) lt. Dekret Nr. 70017/1 der Präfektur Bozen vom 14. Februar 1932 unter Bezugnahme auf Art. 10 des R.D. Nr. 289 vom 28.2.1930.

### **§ 6**

(1) Die Pfarrgemeinde ist laut D.P.R. Nr. 676 vom 18.5.1961 gemeinsam mit den glaubensverwandten Kirchengemeinden in Italien Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI), wobei ihre körperschaftliche Eigenständigkeit gewahrt bleibt. Die mit Dekret Nr. 92 vom 7.3.1975 anerkannte Verfassung und Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien sind für die Pfarrgemeinde als Teil derselben verbindlich.

(2) Als Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien gehört die Pfarrgemeinde dem Lutherischen Weltbund (LWB) an. Sie bekennt ihre besondere geistliche Verbundenheit mit den anderen Schwesterkirchen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien, mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, sowie mit den im ökumenischen Weltkirchenrat zusammengeschlossenen Kirchen.

## II. DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR PFARRGEMEINDE

### § 7

Angehörige der Gemeinde sind alle im Pfarrbezirk wohnenden evangelischen Christen, welche die heilige Taufe empfangen haben. Auf Wunsch können ihr auch außerhalb des Pfarrbezirkes wohnende evangelische Christen beitreten. Alle Angehörigen haben Anrecht auf begleitende Seelsorge und Dienste der Gemeinde. Die bloße Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde bedeutet jedoch nicht die ordentliche Mitgliedschaft.

### § 8

(1) Ordentliche Mitglieder der Pfarrgemeinde sind unter den in § 7 bezeichneten Gemeindeangehörigen diejenigen:

- a) die im Pfarrbezirk seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz haben
- b) die sich im Pfarramt als Mitglied der Pfarrgemeinde nach Kenntnisnahme und Anerkennung der Gemeindegliederung angemeldet und in die Gemeindegliederliste eingetragen haben
- c) jährlich eine angemessene Spende als persönlichen Beitrag zu den finanziellen Lasten der Pfarrgemeinde entrichten, soweit sie über ein eigenes Einkommen verfügen. Die Angemessenheit richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der einzelnen Mitglieder und sollte in der Regel 1% der Ausgaben der privaten Lebensführung nicht unterschreiten. Ehepartner und deren Kinder gelten als Einheit.
- d) Jugendliche können mit Vollendung des 16. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft persönlich bestätigen

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens sechs Monate als ordentliche Mitglieder persönlich eingetragen sind und im vorangegangenen Jahr eine angemessene Spende geleistet haben.

### § 9

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde erlischt:

- a) durch Fortzug aus dem Gemeindebezirk (siehe auch § 7)
- b) wenn ein Mitglied seinen Austritt aus der Pfarrgemeinde durch eine schriftliche Erklärung an den Kirchenvorstand erklärt.

regulären Amtszeit auszuscheiden, so hat er dies mindestens sechs Monate vorher dem Kirchenvorstand und dem Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien schriftlich mitzuteilen.

(2) In gleicher Weise kann der amtierende Pfarrer nur im Einvernehmen mit dem Konsistorium nach einem mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss der Generalversammlung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aus dem Dienst in der Gemeinde entlassen werden; das Recht auf eine vorzeitige Beurlaubung bleibt davon unberührt.

### § 33

(1) Die Gemeindeglieder haben die Möglichkeit, gegen Lehre und Verhalten des Pfarrers Beschwerde zu führen. Diese muss in schriftlicher Form dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben werden. Sollte die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nicht gütlich beigelegt werden können, so ist der Kirchenvorstand verpflichtet, diese mit einer Stellungnahme an das Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien weiterzuleiten.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Konsistorium endgültig im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Pfarrer und dem Gemeindeglied, das die Beschwerde geführt hat, ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

## IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

### Ausscheiden der Gemeinde aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien

### § 34

(1) Die Gemeinde kann durch Beschluss der Generalversammlung aus der Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien ausscheiden. Der Beschluss setzt voraus, dass der Kirchenvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder das Ausscheiden beantragen.

Kirche in Italien in einem Berufungsbrief geregelt.

(2) Der Pfarrer als Träger des geistlichen Amtes hat die Aufgabe des Dienstes an Wort und Sakrament und damit der geistlichen Leitung der Pfarrgemeinde. Er hat diesen Dienst in alleiniger Verantwortung vor dem Herrn der Kirche in Bindung an sein Ordinationsgelübde auszuüben.

(3) Die Gemeinde erwartet von ihm, dass er das in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments enthaltene Wort Gottes wahrheitsgemäß verkündet, die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet, der Gemeinde ein Vorbild ist, sich der Würde seines Amtes entsprechend verhält und den Frieden in der Gemeinde wahrt.

### § 29

Die Rechte und Pflichten seines Amtes werden durch die Gemeindegatzung und eine Dienstvereinbarung mit dem Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien als Dienstherr festgelegt, die der vorausgehenden Zustimmung des Kirchenvorstandes bedarf. Beides ist dem Pfarrstellenbewerber vor der Wahl bekannt zu geben und nach der Wahl rechtswirksam von ihm zu unterschreiben.

### § 30

(1) Der Pfarrer wird von der Generalversammlung gewählt. Bei mehreren vom Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien vorgeschlagenen Bewerbern entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 8). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kirchenvorstand.

(2) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch persönlich abgegebene Stimmzettel.

### § 31

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien.

### § 32

(1) Beabsichtigt der Pfarrer aus dem Pfarramt der Gemeinde vor Ablauf seiner

## III. LEITUNG UND VERWALTUNG DER PFARRGEMEINDE

### § 10

(1) Im Rahmen dieser Satzung und unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen nimmt die Pfarrgemeinde ihre Rechte und Pflichten durch ihre leitenden Organe selbständig wahr. Diese sind:

die Generalversammlung  
der Kirchenvorstand und  
das Pfarramt

(2) Die Beschlüsse dieser Gemeindeorgane dürfen der Verfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien nicht widersprechen.

### Die Generalversammlung der Pfarrgemeinde

### § 11

Die Generalversammlung ist die Vollversammlung aller stimmberechtigten Pfarrgemeindeglieder und stellt die oberste und verantwortliche Instanz für die Rechtsetzung und Verwaltung der Kirchengemeinde dar.

### § 12

die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Pfarrers, sowie Abstimmung über seine Dienstzeitverlängerung
- b) Wahl bzw. Entlassung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes
- c) Entgegennahme der Jahresberichte von Pfarramt und Kirchenvorstand über das abgelaufene Arbeitsjahr
- d) Ernennung von zwei Rechnungsprüfern
- e) Entlastung des gesamten Kirchenvorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Erlass und Änderung der Gemeindegatzung
- h) Vorbringen von Anregungen und Anträgen in schriftlicher oder mündlicher Form

- i) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Belastung von Gebäuden und Grundeigentum
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die die Gemeinde für länger als fünf Jahre verpflichten oder im Einzelnen ein Drittel des Haushaltsvolumens überschreiten.

### § 13

(1) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Kirchenvorstandes zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder, laut mehrheitlichem Beschluss der Generalversammlung, ein durch dieselbe gewähltes stimmberechtigtes Gemeindeglied. Ebenso wird ein Schriftführer von der Generalversammlung bestimmt, der die Sitzung zusammenfassend protokolliert (siehe § 17).

(2) Die Generalversammlung ist mindestens vier Wochen im voraus vom Kirchenvorstand einzuberufen durch schriftliche Einladung und Mitteilung der Tagesordnung an alle ordentlichen Gemeindeglieder.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Gemeindeglieder oder der Kirchenvorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.

### § 14

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so tritt die Generalversammlung auf Einladung des Kurators eine halbe Stunde später erneut zusammen. Diese ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(2) Finden in der Generalversammlung Abstimmungen oder Wahlen statt, dann ernannt der Vorsitzende zu Beginn aus den Reihen der Mitglieder zwei Stimmzähler, die das Sitzungsprotokoll mitunterzeichnen.

### § 15

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, deren Stimm-

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über alle durch Beschluss als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das in der nachfolgenden Sitzung zu verlesen und zu genehmigen ist. Es wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie einem weiteren, bei der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben. Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll geführt und ist im Sekretariat des Pfarramtes während der allgemeinen Sprechstunden für alle ordentlichen Mitglieder einsehbar.

(5) Der Kirchenvorstand unterrichtet die Gemeindeglieder über wichtige Beschlüsse und Vorhaben mittels des Gemeinderundbriefes.

### § 27

Dem Kirchenvorstand obliegen unter anderem folgende verwaltungstechnische Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde, Verfügung über die finanziellen Mittel der Gemeinde und Leitung des Rechnungswesens
- b) Einstellung und Entlassung von Angestellten oder sonstigen Hilfskräften
- c) Regelung der mit der Pfarrstellenbesetzung zusammenhängenden Fragen
- d) Führung einer Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder, die bei anberaumten Wahlen und einberufenen Generalversammlungen mindestens 14 Tage vor Wahltermin zur Einsichtnahme im Sekretariat des Pfarramtes auszulegen ist
- e) Erstellung einer eigenen Geschäftsordnung

## Das Pfarramt

### § 28

(1) Inhaber des Pfarramtes ist der von der Pfarrgemeinde ordnungsgemäß gewählte, vom Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien berufene wie auch von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland bestätigte, im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien stehende, amtierende Pfarrer.

Das Dienstverhältnis wird vom Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen

## § 24

(1) Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt innerhalb der Gemeinde. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes führen ihr Amt im Geiste besonderer Verantwortung gegenüber der Gemeinde.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, der Gemeinde in reger Mitarbeit zu dienen, in allen ihren Veranstaltungen in beispielhafter Weise teilzunehmen und eventuell anfallende kirchliche Dienste im Rahmen der Möglichkeiten zu übernehmen.

(3) Über Angelegenheiten des geistlichen Amtes, die für die Gemeinde von Wichtigkeit sind, ist der Kirchenvorstand vom Pfarrer zu informieren.

## § 25

(1) Der Kirchenvorstand ist gegenüber der Generalversammlung dafür gesamtverantwortlich, dass die kirchlichen Weisungen beachtet werden. Er vertritt rechtlich die Gemeinde nach außen und pflegt die Verbindung zum Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Er besorgt gemäß der Satzung die laufende Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sofern diese nicht dem Pfarrer oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

(2) Schriftliche rechtsverbindliche Willensäußerungen werden vom Vorsitzenden (Kurator) und einem zweiten Kirchenvorstandsmitglied gemeinsam unterzeichnet.

## § 26

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich regelmäßig mindestens einmal im Quartal auf Einladung des Kurators. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt mit Wochenfrist und beinhaltet eine Tagesordnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit dies nicht durch Beschluss geändert wird.

(2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder der Kirchenvorstand anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

berechtigung aus der ausgelegten Wählerliste hervorgeht (siehe § 8, § 27 d)

(2) Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Anlässlich der Wahl eines neuen Pfarrers bzw. der Abstimmung über dessen Dienstzeitverlängerung, können in den Außenstationen vorgezogene Wahlen unter Aufsicht von drei zu bestimmenden Kirchenvorstandsmitgliedern stattfinden. Die in geheimer Wahl abgegebenen Stimmzettel werden in einem versiegelten Umschlag im Tresor des Pfarramtes bis zum eigentlichen Wahltermin aufbewahrt und erst dann mit den anderen abgegebenen Stimmen ausgezählt.

## § 16

(1) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Abstimmungen sind geheim sofern die Generalversammlung nicht einstimmig einen gegenteiligen Beschluss faßt.

(2) Eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in folgenden Fällen erforderlich:

- (a) bei Änderung der Gemeindegatzungen
- (b) Ausscheiden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (siehe § 34)

(3) Bei Auflösung der Pfarrgemeinde (siehe § 35) ist die Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder nötig.

## § 17

(1) Über jede Generalversammlung hat der gewählte Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen und in ein vidimiertes Protokollbuch einzutragen ist.

(2) Das Protokollbuch kann im Sekretariat des Pfarrbüros während der allgemeinen Sprechstunden von allen ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden.

## § 18

Angehörige des Konsistoriums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien haben das Recht, auf der Generalversammlung unabhängig von der Rednerliste das Wort zu ergreifen.

## § 19

Folgende Generalversammlungsbeschlüsse sind unverzüglich dem Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien mitzuteilen:

- a) Neuwahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes
- b) Wahl oder Abwahl des Pfarrers, Annahme oder Ablehnung seines Antrages auf Dienstzeitverlängerung
- c) Änderungen in der Gemeindegatzung
- d) Ausscheiden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien
- e) Auflösung der Gemeinde

## Der Kirchenvorstand

### § 20

(1) Der Kirchenvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) aus acht gewählten ordentlichen Vorstandsmitgliedern (Kirchenältesten)
- b) dem amtierenden Pfarrer
- c) auf Wunsch können Vertreter der Außenstationen als nicht stimmberechtigte Beisitzer an den ordentlichen Kirchenvorstandssitzungen teilnehmen

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von der Generalversammlung auf jeweils sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus; der Austritt wird infolge abgelaufener Dienstzeit, sonst durch das Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ein vorzeitiger Austritt kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe erfolgen. Der Kirchenvorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

### § 21

(1) In den Kirchenvorstand wählbar sind alle stimmberechtigten ordentlichen Gemeindeglieder (siehe § 8), die das 18. Lebensjahr vollendet haben soweit sie nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin, verwandt oder verschwägert sind oder in einem abhängigen Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde stehen.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Wahlausschuss des Kirchenvorstandes eine Liste jener Gemeindeglieder auf, die zur Übernahme dieses Amtes berechtigt und bereit sind. Weitere Kandidaten, die bis zu vier Wochen vor dem anberaumten Wahltermin mit mindestens fünf Unterschriften von stimmberechtigten Gemeindegliedern vorgeschlagen werden, müssen zusätzlich in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

(3) Die Gemeindeglieder mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt wenn sie ihre Wahl annehmen. Sie gelten als ordentliche Mitglieder des Kirchenvorstandes nach Ablegung ihres Amtsgelöbnisses. Im Falle gleicher Stimmzahl für zwei oder mehrere Kandidaten entscheidet das Los.

### § 22

Falls ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorzeitig ausscheidet, beruft der Kirchenvorstand für die restliche, dem Ausgeschiedenen zustehende Amtszeit das von der Generalversammlung mit der nächst höchsten Stimmzahl gewählte Gemeindeglied. Dies kann die Berufung in den Kirchenvorstand ablehnen.

### § 23

(1) In der ersten ordentlichen Sitzung nach der Generalversammlung wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus dem Kreise seiner gewählten ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden (Kurator) für die Dauer seiner Amtszeit, sofern dieses Amt vakant ist. Der Kurator führt den Vorsitz in den ordentlichen Versammlungen; bei seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter dieses Amt.

(2) Des weiteren sind in der gleichen Sitzung noch folgende vakante Ämter durch Wahl zu besetzen:

- a) das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden
- b) das Amt des Schriftführers
- c) das Amt des Schatzmeisters (des Kassiers)
- d) das Amt des Friedhofverwalters
- e) die Ämter der ordentlichen und stellvertretenden Synodalen (je zwei)

In das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch der Pfarrer gewählt werden.